



Bern, 29. Mai 2019

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) – Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform;
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 29. Mai 2019 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu den Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Mit diesem Brief möchten wir Sie zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren einladen. Unter Berücksichtigung der Ferien- und Feiertage bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahmen bis am

19. September 2019

zukommen zu lassen.

Am 16. September 2016 überwies der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform). Anlässlich der Schlussabstimmung vom 22. März 2019 wurde die Vorlage durch National- und Ständerat angenommen. Die Änderungen der Gesetzesbestimmungen bedingen auch Änderungen auf Verordnungsebene.

Die Verordnungsanpassungen betreffen insbesondere die Zuteilung der Gemeinden in die drei Mietzinsregionen, die Anpassung der Neben- und der Heizkostenpauschalen, den Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte, die Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämie in der EL-Berechnung, die Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern, den Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz und die Bearbeitungsdauer von EL-Anmeldungen.



Für die notwendigen Arbeiten zur Umsetzung der EL-Reform benötigen die Kantone mindestens ein Jahr Zeit. Der Zeitplan wurde deshalb so ausgestaltet, dass die Verordnungsbestimmungen durch den Bundesrat anfangs 2020 verabschiedet werden und die EL-Reform auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten kann.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

martina.pfister@bsv.admin.ch

Zudem bitten wir Sie, uns die Kontaktdaten der Personen mitzuteilen, an die wir uns bei Fragen wenden können.

Für Rückfragen und allfällige Informationen wenden Sie sich bitte an:

Martina Pfister, BSV, Juristin im Bereich Leistungen AHV/EO/EL,
Tel. +41 58 467 17 69, martina.pfister@bsv.admin.ch

oder

Martine Zwick Monney, BSV, wiss. Mitarbeiterin im Bereich Leistungen AHV/EO/EL,
+41 58 462 51 81, martine.zwickmonney@bsv.admin.ch

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset
Bundesrat